

Kaisersbacher Mitteilungsblatt 2016 KW 41

Amtliche Nachrichten

Allgemeine Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz, in Kraft seit 1. November 2015 Ihre Meldebehörde informiert:

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz, seit 1. November 2015 in Kraft, wurde erstmals das Melderecht in Deutschland vereinheitlicht. Mit dem Bundesmeldegesetz wird unter anderem das Ziel verfolgt, die Daten der Bürgerinnen und Bürger noch besser zu schützen, die Bürokratiekosten zu senken und Verwaltungsabläufe zu vereinfachen.

Änderungen des neuen Bundesmeldegesetzes:

Soweit **Melderegisterauskünfte zur gewerblichen Nutzung** erfragt werden, ist zukünftig der Zweck der Anfrage anzugeben und die Melderegisterauskunft ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden.

Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sind nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich.

Die **Hotelmeldepflicht** sowie das Verfahren bei Aufenthalten in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen werden vereinfacht.

Die **Mitwirkungspflicht des Vermieters** bei der Anmeldung von Mietern wird wieder eingeführt, um Scheinanmeldungen und damit häufig verbundenen Formen der Kriminalität wirksamer zu begegnen.

Anmeldung einer Wohnung

Es bleibt bei der allgemeinen Meldepflicht. Wer eine Wohnung bezieht, muss sich bei der Meldebehörde des neuen Wohnortes anmelden. Die Frist zur Anmeldung wird allerdings von einer auf **zwei Wochen** nach Einzug verlängert.

Folgende Ausnahmen von der Meldepflicht werden in das Bundesmeldegesetz neu aufgenommen:

Wer in Deutschland aktuell bei einer Meldebehörde gemeldet ist, und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine Wohnung bezieht, muss sich für diese weitere Wohnung nicht anmelden. Nach Ablauf der 6 Monate ist die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen, wenn die Wohnung tatsächlich weiter benutzt wird.

Für Touristen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht nach drei Monaten.

Solange Bürgerinnen und Bürger aktuell bei einer Meldebehörde in Deutschland gemeldet sind, müssen sie sich generell nicht anmelden, wenn sie in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen werden oder dort einziehen.

Eine Neuheit stellt der sogenannte vorausgefüllte Meldeschein dar, der bis zum Jahr 2018 von allen Bundesländern verpflichtend einzuführen ist. Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten durch die neue Meldebehörde bei der bisherigen Meldebehörde während der Anmeldung. Dies bedeutet, dass im Falle einer Anmeldung die eigenen Meldedaten im automatisierten Verfahren der Meldebehörde am Zuzugsort bereitgestellt werden und damit eine erneute Datenerfassung unnötig wird. Dies

führt zu Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung und dient zugleich dazu, Fehlerquellen bei der Verarbeitung von Einwohnermeldedaten zu verhindern.

Bestätigung des Wohnungsgebers bei An- und Abmeldung

Seit dem 1. November 2015 sieht das Bundesmeldegesetz vor, dass zur Anmeldung der Wohnung eine Erklärung des Wohnungsgebers erforderlich ist, die den Einzug in die angemeldete Wohnung bestätigt.

Diese **Bestätigung des Wohnungsgebers** kann **bei der Anmeldung** abgegeben werden oder wird vom Wohnungsgeber direkt an die Meldebehörde geschickt. Es ist also **nicht ausreichend den Mietvertrag** bei der Anmeldung **vorzulegen**.

Wenn Sie aus einer Wohnung **ausziehen**, müssen Sie sich auch weiterhin nur abmelden, wenn Sie ins Ausland verziehen oder eine Nebenwohnung aufgeben. In diesen Fällen bringen Sie bitte **ebenfalls eine Bestätigung des Wohnungsgebers** mit.

Neu: Gesetzlich ist hier künftig ein **Zeitfenster von einer Woche vor bis zwei Wochen nach dem Auszug** vorgesehen. Wer möchte, kann seine **Auslandsanschrift** hinterlassen, um z.B. im Zusammenhang mit Wahlen erreichbar zu bleiben.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung, die nicht mehr genutzt wird, erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, die für die Hauptwohnung zuständig ist.

Wenn Sie in Ihre eigene Wohnung ziehen, also **selbst Eigentümer** sind, müssen Sie künftig eine **Wohnungsgeberbestätigung für sich selbst abgeben**.

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Mitwirkungspflicht / Informationen für Wohnungsgeber

Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von ihnen Beauftragte – dazu gehören z.B. Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch Hauptmieter, die untervermieten.

Für Sie bedeutet das, dass Sie seit dem 01.11.2015 Ihren Mietern eine solche Bestätigung ausstellen müssen.

Inhalt der Wohnungsgeberbestätigung

- **Name und Anschrift des Vermieters/Wohnungsgebers,**
- **Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,**
- **die vollständige Anschrift der Wohnung**
- **die Namen der meldepflichtigen Personen.**

Die Wohnungsgeberbestätigung können Sie im Rathaus Kaisersbach, Zimmer 6, abholen oder anfordern: Einwohnermeldeamt, Frau Hoppe, Tel. 07184/93838-10, Mail: info@kaisersbach.de, Rathaus Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach.

Für die Ausstellung der Bestätigung bleiben Ihnen maximal zwei Wochen nach dem Ein- bzw. Auszug Zeit. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde ein **Bußgeld** verhängt werden.

Auskünfte aus dem Melderegister

Generell gilt: Bei Melderegisteranfragen für gewerbliche Zwecke (z. B. Forderungsmanagement) muss künftig der gewerbliche Zweck immer angegeben werden. Die erlangten Daten dürfen **nur für den angegebenen Zweck verwendet werden** und dürfen vom Datenempfänger nicht wiederverwendet werden (Verbot des Datenpooling). Eine strikte Zweckbindung besteht auch für so genannte erweiterte Melderegisterauskünfte, für Gruppenauskünfte und für Daten, für die trotz bestehender Auskunftssperre nach

besonderer Begründung und Bewertung eine Auskunft erteilt worden ist. Wenn der jeweils verfolgte Zweck erfüllt ist, muss der Datenempfänger die Daten löschen.

Auskünfte aus dem Melderegister **an Private zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels** sind künftig nur noch dann zulässig, wenn die/der Betroffene vorher in die Übermittlung der Meldedaten für diese Zwecke **ausdrücklich eingewilligt** hat. Private, die eine Auskunft aus dem Melderegister für Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels beantragen, müssen die Einwilligung des Betroffenen vorlegen. **Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit, bei der Meldebehörde eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen** und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben werden. **Wurde keine Einwilligung erklärt, darf die Meldebehörde die Meldedaten nicht zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels herausgeben.**

Aufgrund dieser Verbesserungen zum Schutz der persönlichen Daten bei Auskünften aus dem Melderegister an Private wird die bisher im Melderecht vorgesehene Möglichkeit des Widerspruchs der Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte an Private wegfallen.

Weitergehende Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz finden Sie auf der nachfolgenden Internetseite:

http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Verwaltungsrecht/Meldewesen/meldewesen_node.html

Erfüllung der Meldepflicht von Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz

Die in ihrem Beruf tätigen niedergelassenen Ärzte bilden sich auf der Grundlage ihrer beruflichen Fortbildungspflicht nach dem Kammergesetz auch für die besonderen Anforderungen einer Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Katastrophen und der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden nach § 26 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG vom 22.11.1999) fort. **Sie können verpflichtet werden, an von der Katastrophenschutzbehörde angeordneten Übungen teilzunehmen; für Personen, die als Krankenpflege-, Röntgen- oder medizinisch-technisches Laborpersonal ausgebildet sind, gilt dies bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres** entsprechend. Im Einzelnen betrifft es unter anderem folgende Berufe: Krankenschwester, Krankenpfleger, Fachkrankenschwester, Kinderkrankenschwester, Altenpfleger/in, Arzthelfer/in, Rettungsassistent/in, Apotheker/in, Arzt/Ärztin, Facharzt/Fachärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Assistenzarzt/Assistenzärztin, Zahnarzthelfer/in, Biolaborant/in, biologisch-technische/r Assistent/in, MTA, MTL, Chirurg/in (nicht jedoch z. B. Heilpraktiker/in). Die Meldebehörde (Bürgermeisteramt Kaisersbach) hat dabei der Katastrophenschutzbehörde (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) folgende Daten dieser Personen mindestens einmal jährlich zu übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. gegenwärtige Anschrift,
4. Name und Anschrift der Arbeitsstätte,
5. Tag der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Angabe des erlernten Berufs.

Die betroffenen Personen werden hierauf von der Meldebehörde unter Hinweis auf das Datenfortschreibungsverfahren hingewiesen. Die Katastrophenschutzbehörde darf die

übermittelten personenbezogenen Daten nur für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 25 und § 26 Abs. 1 Satz 2

Landeskatastrophenschutzgesetz speichern, verarbeiten oder sonst nutzen; die Daten sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Auf Grund der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung werden alle betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kaisersbach, die mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung hier gemeldet sind, gebeten, dem Einwohnermeldeamt **baldmöglichst** die oben genannten, vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis benötigten Daten per E-Mail (info@kaisersbach.de oder r.hoppe@kaisersbach.de), telefonisch (07184/9 38 38 10 oder 9 38 38 - 0, per Telefax (07184/ 938 38 21) oder auf dem Postweg (Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach) zu übermitteln; das Bürgermeisteramt leitet diese Daten dann umgehend an das Landratsamt weiter.

Ein Vordruck zur Erfüllung der Meldepflicht ist nachstehend abgedruckt. Zur Klärung von etwaigen Fragen steht Ihnen das Bürgermeisteramt Kaisersbach, Einwohnermeldeamt, Tel.: 07184/93838-10, oder die Katastrophenschutzbehörde des Landratsamts Rems-Murr-Kreis, Tel. 07151-501-2526, gerne zur Verfügung.

Absender:

.....
.....
.....

Telefon:

E-Mail:

Bürgermeisteramt Kaisersbach
Einwohnermeldeamt
Dorfstr. 5
73667 Kaisersbach

Erfüllung der Meldepflicht von Personen, die als Krankenpflege-, Röntgen- oder medizinisch-technisches Laborpersonal ausgebildet sind, nach § 26 Abs. 3 Landeskatastrophenschutzgesetz

Zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 26 Abs. 3 Satz 2 des Landeskatastrophenschutzgesetzes mache ich folgende Angaben:

Familiennamen: _____

Vornamen (Rufnamen unterstreichen): _____

gegenwärtige Anschrift: _____

Name, Anschrift der Arbeitsstätte: _____

Tag der Geburt: _____

Geschlecht: _____

Angabe des erlernten Berufs: _____

Die Katastrophenschutzbehörde darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 25 und § 26 Abs. 1 Satz 2 Landeskatastrophenschutzgesetz speichern, verarbeiten oder sonst nutzen; die Daten sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt bei der Anmeldung nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. **Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial** übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement **der Bundeswehr** aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes **jährlich bis zum 31. März** folgende **Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden**: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. **Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Kaisersbach, Einwohnermeldeamt, Frau Hoppe, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach, Tel. (07184) 9 38 38 10 (E-Mail: info@kaisersbach.de) eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG):

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Die Betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Das gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Wer als Betroffener von diesem Recht Gebrauch machen will, wird gebeten, seinen Widerspruch hierzu dem Bürgermeisteramt Kaisersbach, Frau Hoppe, Tel. (07184) 93838-10 mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz:

Die Meldebehörde ist berechtigt, bestimmte Auskünfte an Dritte zu erteilen. Die Betroffenen können jedoch der Übermittlung ihrer Daten durch das Einwohnermeldeamt widersprechen bei folgenden Auskünften:

- Alters- und Ehejubilare

Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, **Presse oder Rundfunk inklusive Veröffentlichung im Mitteilungsblatt** der Gemeinde über Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Ehejubiläum.

· **Adressbuchverlage**

Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Diese Auskunft darf u. a. nicht erfolgen bei Personen, die in einem Senioren- oder Pflegeheim gemeldet sind.

· **Auskunft an Parteien**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache (Einfache Melderegisterauskunft).

Eine Erteilung dieser Auskünfte erfolgt nicht, wenn eine Auskunftssperre vorliegt oder die Betroffenen der Übermittlung ihrer Daten widersprochen haben. Wer von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, wird gebeten, dies dem Bürgermeisteramt Kaisersbach, Frau Hoppe, Tel. (07184) 9 38 38-10, mitzuteilen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden, vgl. § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AG-BMG).

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach, Einwohnermeldeamt Frau Hoppe, Tel. 07184/ 9 38 38 10 eingelegt werden. Sie können dort ein entsprechendes Formular ausfüllen oder anfordern. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruchsrecht bei Ehrung durch Glückwunschkunde des Ministerpräsidenten:

Ehejubilare zum 50., 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstag sowie Altersjubilare anlässlich der Vollendung des 90. und 100. Lebensjahres werden vom Ministerpräsidenten des Landes Baden- Württemberg mit einer Glückwunschkunde geehrt. Diese Urkunde wurde in der Vergangenheit automatisch vom Bürgermeisteramt unter Mitteilung der persönlichen Daten beim Staatsministerium angefordert. Der Übermittlung der Daten und der Anforderung der Urkunde beim Staatsministerium kann widersprochen werden. Wer von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, wird gebeten, dies dem Einwohnermeldeamt Kaisersbach schriftlich oder mündlich mitzuteilen, spätestens 6 Wochen vor dem nächsten Jubiläum.

Beantragung von Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen** erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe dafür glaubhaft zu machen sind. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller verlangen.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird **auf zwei Jahre befristet** (ab der Beantragung) und **kann auf Antrag verlängert werden**.

Wenn eine Auskunftssperre vorliegt, unterbleibt eine Übermittlung von Daten an

· **Parteien**, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

· Mandatsträger, Presse oder Rundfunk **über Alters- oder Ehejubiläen**

· **Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 6 Satz 1 BMG).

Der Sperrvermerk hat **Auswirkungen gegenüber Anfragen aus dem privaten Bereich** (Privatpersonen, Firmen, Rechtsanwälte etc.). Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG) erhalten weiterhin Auskunft.

Die Auskunftssperre gilt nicht nur für die Meldebehörde, bei der sie beantragt wurde, sondern auch für die Meldebehörde der vorherigen Wohnung und den Meldebehörden weiterer Wohnungen.

Wer von diesem Recht Gebrauch machen will, kann formlos schriftlich Widerspruch (mit einer Begründung) hierzu einlegen oder ein entsprechendes Formular beim

Einwohnermeldeamt Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach Tel. 07184/ 9 38 38 10, (E-Mail: r.hoppe@kaisersbach.de) Frau Hoppe ausfüllen bzw. anfordern.

Weitere Hinweise zum Schutz Ihrer persönlichen Daten:

Wir möchten Sie auf diesem Wege noch auf andere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hinweisen:

So sollten Sie sich bewusst machen, dass Ihre **Daten möglicherweise bei anderen öffentlichen Stellen** wie dem Finanzamt, den Krankenkassen, dem Jugendamt und bei Gericht gespeichert sind und ggf. weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten bestehen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister.

Sofern Anhaltspunkte für die **Gefährdung einer Frau** bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“, sind wir als Meldebehörde gehalten auf das bundesweite **Hilfstelefon „Gewalt gegen Frauen“** des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (**www.hilfetelefon.de oder Tel.: 08000 116 016**) hinzuweisen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass eine freigiebige Veröffentlichung der eigenen persönlichen Daten im Internet (z. B. bei der Nutzung sogenannter sozialer Netzwerke), die Einrichtung einer Auskunftssperre im Melderegister wirkungslos machen kann.

Für die Sperrung Ihres Kfz-Kennzeichens wenden Sie sich bitte an die Kfz-Zulassungsstelle:
Alter Postplatz 10, 71328 Waiblingen
Telefon 07151 501-1252 oder -1249, Telefax 07151 501-1747
kfz-zulassung@rems-murr-kreis.

Einrichtung bedingter Sperrvermerke (§ 52 BMG)

Wenn Personen in

1. einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstiger ausländische Flüchtlinge,
2. Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
3. Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder
4. Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen

gemeldet sind, richtet die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk für diese Person im Melderegister ein. Die Meldebehörde richtet den bedingten Sperrvermerk nur ein, wenn sie Kenntnis darüber hat, dass die Person sich in einer der o. g. Einrichtungen angemeldet hat. Die Einrichtung des bedingten Sperrvermerks bewirkt, dass **eine Auskunft aus dem Melderegister an Private nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde angehört.**

Falls bei einem Einwohner ein **bedingter Sperrvermerk** nach § 52 BMG eingetragen ist, **darf eine Auskunft bzw. Datenübermittlung an Adressbuchverlage nicht stattfinden** (§ 50 Absatz 6 Satz 2 BMG).

Rubrik: Aus dem Rathaus

Interner Name: Stellenanzeige Wassermeister

Hinweis: Siehe extra Datei im Anhang

Bitte in Rahmen setzen, danke!

Aus dem Rathaus

Zurückschneiden von Anpflanzungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit

Obwohl Bäume, Sträucher und Hecken entscheidend dazu beitragen, das Straßen- und Ortsbild zu verschönern sowie den Wohn- und Erholungswert der Umgebung zu erhöhen, ergeben sich für den Grundstückseigentümer gem. § 28 Straßengesetz Baden-Württemberg Einschränkungen und Verpflichtungen, wenn Pflanzen unmittelbar an eine öffentliche Straße oder gar an eine Straßenkreuzung angrenzen. Das trifft insbesondere dann zu, wenn durch überhängende Äste oder Sträucher der Straßenverkehr oder Fußgänger beeinträchtigt werden. Deshalb ist es dringend geboten, Bäume, Sträucher und Hecken regelmäßig zurückzuschneiden.

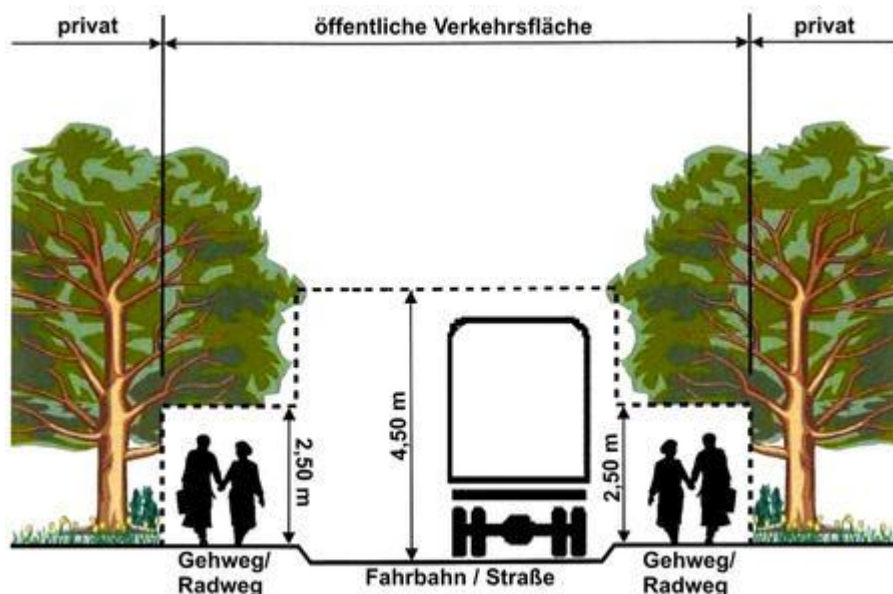
Bäume, Hecken und Sträucher, die über den Gehweg wachsen, müssen so weit zurückgeschnitten werden, dass der Gehweg frei ist.

Nach den einschlägigen Bestimmungen sind die Eigentümer von Bäumen und Sträuchern verpflichtet, diese so zurückzuschneiden, dass folgende Lichtraumprofile frei bleiben:

- mind. 4,50 Meter über der gesamten Fahrbahn.

- Bei Fahrbahnen ohne Gehweg ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,75 Metern einzuhalten. Sofern ein Hochbord (Randstein) vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand auf 0,50 Meter reduziert werden.
 - In Fuß- / Gehwege dürfen Äste bis zu einer Höhe von 2,50 Metern nicht hineinragen. Der Bewuchs ist entlang der Fuß- / Gehwege bis zur Fuß- / Gehweghinterkante zurückzuschneiden.
 - In Radwege dürfen Äste bis zu einer Höhe von 2,50 Metern nicht hineinragen. Der Bewuchs ist entlang der Radwege bis zur Radweghinterkante zurückzuschneiden.
 - Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass Verkehrszeichen und -einrichtungen von den Verkehrsteilnehmern rechtzeitig wahrgenommen werden können.
 - Bezüglich der Sichtverhältnisse an Knotenpunkten, muss zumindest gewährleistet sein, dass ein wartepflichtiger Verkehrsteilnehmer bei der Anfahrt aus dem Stand ohne nennenswerte Behinderung vorfahrtsberechtigter Fahrzeuge sicher einbiegen oder kreuzen kann. Bei Unfällen oder Beschädigungen an Fahrzeugen kann der Grundstückseigentümer, der Bäume und sonstige Anpflanzungen nicht auf das notwendige Maß zurückgeschnitten hat, ersatzpflichtig gemacht werden.
- Wir bitten allerdings zu beachten, dass ein vollständiges Abschneiden und Fällen von Hecken, Sträuchern, Bäumen. in der Zeit von 1. März bis 30. September grundsätzlich unzulässig ist und eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Bußgeld geahndet werden kann. Rückschnitte dürfen daher in diesem Zeitraum nur in dem für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Ab 1. Oktober darf wieder ein vollständiges Abschneiden und Fällen erfolgen.



Standesamt

Als neuen Erdenbürger begrüßen wir:

20.09.2016

Joel Luis Oetinger, Sohn des Marcel Rolf Ohnewald und der Dominique Kristin Oetinger, Kaisersbach.

Jubilare

Wir gratulieren herzlich

Herrn Heinrich Fuchs, Kaisersbach
zu seinem 70. Geburtstag am 17. Oktober;
Frau Marta Steiner geb. Semet, Kaisersbach
zu ihrem 90. Geburtstag am 18. Oktober.

Wir wünschen unseren Jubilaren einen schönen Ehrentag und alles Gute, vor allem Gesundheit.

Hinweis Ihrer Gemeindeverwaltung:

Aufgrund des neuen Bundesmeldegesetzes, das ab 01. November 2015 in Kraft ist, dürfen nur noch der 70. und danach jeder 5. weitere Geburtstag veröffentlicht werden, sofern einer Veröffentlichung nicht widersprochen wurde.